



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

**Umwelt und Natur**  
**technischer Umweltschutz**

Einschreiben

Firma

Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG  
z.H. des Geschäftsführers Herrn Haberstock  
Wilhelm Geiger Straße 1

87561 Oberstdorf

22.1-171/4-162/6 Ru B.24.02 Aktenzeichen

Herr Ruch Sachbearbeiter

08321 612 - 418 Tel. Durchwahl

08321 612 - 6767 Fax

2.21 Zimmer

volker.ruch@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 09.02.2024

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch, verunreinigten Böden und Bauschutt der Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG, Fl.Nr. 2074, Gemarkung Betzigau

**Erweiterung um ALLSO-Halle**

Anlage

Plansatz

Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

I.

Die Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG erhält gemäß § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung und Behandlung von teerhaltigem Straßenaufbruch, verunreinigten Böden und Bauschutt auf dem Grundstück, Fl.Nrn. 2074, Gmkg. Betzigau, nach Maßgabe der unter der Nr. II. bezeichneten Antragsunterlagen, den unter Nr. III festgesetzten anlagenbezogenen Daten und den unter der Nr. IV festgesetzten Bestimmungen.

Die wesentliche Änderung umfasst die Einbeziehung der sogenannten ALLSO-Halle in das Betriebsgelände des „Z-Bereiches“, die Erhöhung der Lagerkapazität von 15.000 t auf 25.000 t, die Aufbereitung von Material für den Untertageversatz in der Halle mit Absaugung und Abreinigung der Abluft sowie den Betrieb eines mobilen Brechers in der ALLSO-Halle.



## II.

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Oberallgäu versehenen Antragsunterlagen, Schreiben und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 23.06.2023 (15 Seiten)
2. Antragsformular vom 23.06.2023
3. Auflistung genehmigte Abfallarten (5 Seiten)
4. Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 1.250
5. Lageplan Halle, Maßstab 1 : 200 vom 17.10.2023
6. Schreiben mit ergänzenden Angaben vom 20.10.2024 (4 Seiten)
7. Technisches Datenblatt Staubfilter RTF-DWS-160 (6 Seiten)
8. Prognose Gewerbegeräuschemissionen, Steger & Partner GmbH vom 19.12.2023

## III.

Die Nr. **III Anlagenbezogene Daten**, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.06.2008, 22-171/4-162 Ru B.08.06 erhält folgende neue Fassung:

### Lagerkapazität:

Freifläche und überdachte Lager:	15.000 t
ALLSO-Halle:	10.000 t
<b>gesamt:</b>	<b>25.000 t</b>

<u>Siebanlage:</u>	Spannwellensieb Terex 883 Spaleck oder baugleich Leistung 83 kW, Diesel; L <sub>w</sub> = 110 dB(A)
Durchsatzleistung	bis 800 t/Tag
Jahresdurchsatz	bis 80.000 t/Jahr

<u>Brecheranlage:</u>	Metso Lokotrack LT1213 oder baugleich Leistung 300 kW, Diesel; L <sub>w</sub> = 120 dB(A)
-----------------------	--

Separatorschaukel: Anbaugerät, Betrieb mit Hilfe des Radladers

## IV.

Die unter der Nr. I. dieses Bescheides erteilte Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

### 1. Arbeitsschutz

Nach Auflage IV Nr. 1.11, angefügt mit Bescheid vom 29.09.1998, Ref. 3.2-171/4-162/1 Ru B.98.09-01 werden folgende Auflagen Nr. 1.12 bis Nr. 1.15 neu angefügt:

- 1.12 In die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz sind insbesondere folgende Punkte aufzunehmen:
  - Auf der Anlage angenommene, aufbereitete oder gelagerte Abfallstoffe (Gefahrstoffe) sind nach Abfallschlüsselnummern aufzugliedern und mit dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, den festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und dem Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren. Bei gleichartiger Gefährdungssituation ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.

- Staubexpositionen und Staubminderungsmaßnahmen (Brecher, Siebanlage, Radlader,- und LKW-Betrieb, etc.)
- Dieselmotoremissionen und Schutzmaßnahmen (Brecher, Siebanlage, Radlader,- und LKW-Betrieb, etc.)
- Wirksamkeitsnachweis der getroffenen Schutzmaßnahmen zur Minimierung der inhalativen Exposition der Beschäftigten spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebszustandes durch die Befunde von Arbeitsbereichsanalysen gemäß Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 402 auf Grundlage messtechnischer Ermittlungen.
- Betriebsanweisungen für Unfälle/ Gefahrenfälle/ Verhalten bei Störungen.
- Arbeitsmedizinische Vorsorge/ Vorsorgeuntersuchungen
- Arbeiten bei Dämmerung oder Dunkelheit (ggf. ausreichende und blendfreie Ausleuchtung des Betriebsgeländes)
- Sanitarräume

1.13 An Arbeitsplätzen an denen mit dem Auftreten von gesundheitsschädlichen Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben zu rechnen ist, müssen diese an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Eine ausreichende Zuluftversorgung ist nachzuweisen (Lüftungskonzept).

Hinweis:

In umschlossenen Arbeitsräumen muss gesundheitlich zuträgliche Atemluft in ausreichender Menge vorhanden sein. In der Regel entspricht dies der Außenluftqualität. Sollte die Außenluft im Sinne des Immissionsschutzrechts unzulässig belastet oder erkennbar beeinträchtigt sein, z. B. durch Fortluft aus Absaug- oder RLT-Anlagen, starken Verkehr, schlecht durchlüftete Lagen, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gesonderte Maßnahmen (z. B. Beseitigung der Quellen, Verlegen der Ansaugöffnung bei RLT-Anlagen) zu ergreifen.

1.14 Die Gefährdungsbeurteilung muss vor Aufnahme der Tätigkeit erstellt und dokumentiert werden (§ 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung).

1.15 Auf das Minimierungsgebot nach Gefahrstoffverordnung (§ 7 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung) wird hingewiesen.

## **2. Abfallwirtschaft**

2.1 Die Auflage IV Nr. 2.2.2.6, zuletzt neu gefasst mit Bescheid vom 01.04.2010, 22-171/4-162 Ru B.10.04 erhält folgende neue Fassung:

2.2.2.6 In der Anlage ist die Behandlung von Abfällen durch Sieben (siehe Auflage IV Nr. 2.2.5), das Brechen von Abfällen (siehe Auflage IV Nr. 2.2.10), das Aussortieren von Fremdstoffen, das Konditionieren von Bohrschlamm (siehe Auflage IV Nr. 2.2.8) und die Aufbereitung von Abfällen für den Untertageversatz (siehe Auflage Nr. 2.2.9) zugelassen. Darüber hinaus gehende Behandlungen von Abfällen sind in der Anlage nicht zulässig.

2.2 Die Auflagen IV Nr. 2.2.3.3 und Nr. 2.2.3.4 des Bescheides vom 20.06.1995, 42-171/4-162/1 – Bt/sch – B.95.06.01 erhalten folgende neue Fassung:

2.2.3.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ist ein **Betriebstagebuch** zu führen. Darin ist insbesondere folgendes zu dokumentieren:

- a) Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle,
- b) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen der angelieferten Abfälle (Eigen- und Fremdkontrollen),
- c) Angaben über alle abtransportierten Stoffmengen und deren Verbleib,
- d) Untersuchungsergebnis des aus dem abflußlosen Wasserauffangbehälter zu entsorgenden Wassers,
- e) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises und getroffene Maßnahmen,
- f) besondere Vorkommnisse, vor allem Störungen des ordnungsgemäßen Betriebes einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- g) Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- h) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- i) Ergebnis der unter den Nummern 2.1.6, 2.1.7 und 2.1.8 angeordneten Prüfungen,
- j) Ergebnisse der Prüfung technischer Einrichtungen und Prüfungen der Funktionstüchtigkeit, insbesondere folgender Eigenkontrollen:
  - Regelmäßige Kontrolle (z.B. wöchentliche Sichtkontrolle) und Wartungen der Staubfilteranlage (Auflage IV Nr. 3.2.8) anhand eines Wartungsplans des Herstellers
  - Kontrollen und Wartungen des Staubfilters an der Entstaubungsanlage (Auflage IV Nr.3.2.4)
  - Überprüfungen und Wartungen der Motoreinstellungen von Siebanlage und Brecher (Auflage IV Nr. 3.2.18)

2.2.3.4 Das Betriebstagebuch ist dokumentensicher anzulegen, 5 Jahre aufzubewahren und vor unbefugtem Zugriff und vor unbefugter Veränderung zu schützen.

2.3 Die Auflage IV Nr. 2.2.4.12 Sicherheitsleistung, eingefügt mit Bescheid vom 17.01.2019, 22-171/4-162 Ru B19.01 erhält folgende neue Fassung:

2.2.4.12 Sicherheitsleistung:

Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nach Betriebsende ist dem Landratsamt Oberallgäu innerhalb von 2 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides eine Sicherheit (z.B. Bankbürgschaft) in Höhe von 400.000,-- € zu leisten.

2.4 Die Auflage IV Nr. 2.2.9.2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 17.01.2019, 22-171/4-162 Ru B19.01 erhält folgende neue Fassung:

2.2.9.2 Die Aufbereitung zu Versatzmaterial darf nur in der geschlossenen Halle („ALLSO - Halle“) mit Absaugung und Abreinigung der anfallenden Abluft erfolgen.

2.5 Nach Auflage Nr. 2.2.9, eingefügt mit Bescheid vom 01.04.2010, 22-171/4-162 Ru B.10.04 wird folgende Auflage Nr. 2.2.10 Brecheranlage neu angefügt:

2.2.10 Brecheranlage

2.2.10.1 In der mobilen Brecheranlage in der „ALLSO-Halle“ dürfen nur die folgenden Abfälle eingesetzt werden:

**AVV – Schlüssel****Abfallbezeichnung**

10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 06*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis

2.2.10.2 Die Brecheranlage ist nach der Behandlung einer Charge mit hohen Schadstoffgehalten zu reinigen, um die Verschleppung von Schadstoffen in andere Abfälle zu vermeiden. Die Abfälle aus der Reinigung sind entsprechend ihrer Zusammensetzung zu entsorgen.

### **3. Immissionsschutz**

Die Auflage IV Nr. 3 Immissionsschutz des Bescheides vom 31.08.1992, 14-176/4.1-42 Bt/sch 92.08-01, zuletzt geändert mit Bescheid vom 08.05.2012, 22-171/4-162 Ru B.12.05 wird wie folgt neu gefasst:

### 3. Immissionsschutz

#### 3.1 Lärmschutz

3.1.1 Der Beurteilungspegel der vom Betrieb der Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG ausgehenden Geräusche einschließlich des zurechenbaren betriebsbezogenen Kraftfahrzeugverkehrs darf am nächstgelegenen benachbarten Wohngebäude südlich im Weiler Dodels den für Außenbereiche maximal zulässigen reduzierten Immissionsrichtwert von tagsüber **54 dB(A)** nicht überschreiten.

Der Immissionsrichtwert bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden während des Tages. Es soll vermieden werden, dass kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert am Tag um mehr als 36 dB(A) überschreiten.

##### Hinweis:

Maßgebliche Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vom 26. August 1998.

3.1.2 Ein Betrieb der Anlage ist nur in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.

3.1.3 Beim Betrieb der Anlage dürfen nachfolgende Schalleistungspegel nicht überschritten werden:

Brecher:	120 dB(A)
Siebanlage:	110 dB(A)
Abluftableitung oberhalb des Hallendaches:	95 dB(A)

3.1.4 Der mobile Brecher darf nur in der Halle („ALLSO-Halle“) betrieben werden.

3.1.5 Folgende Anlagen und Fahrzeuge dürfen jeweils nur maximal 8 Stunden pro Tag betrieben werden:

- Mobiler Brecher in der ALLSO-Halle inklusive Absaugung
- Mobile Siebanlage
- Greifbagger
- Radlader, wobei die Betriebszeiten der Radlader auch auf mehrere Lader verteilt werden können, sofern dadurch in Summe die Einwirkzeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.

3.1.6 Die Hallenbauteile haben folgende Schalldämm-Maße einzuhalten:

Fassaden / Dach: $R'_{w}$ =	22 dB
Tore: $R'_{w}$ =	15 dB

3.1.7 Die Tore der ALLSO-Halle sind während des Betriebs des Brechers mit Ausnahme des südlichsten Tors an der Ostfassade geschlossen zu halten.

#### 3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 An den Eingangsbereichen (Tore) zur Beschickung der ALLSO-Halle sind Wasserberieselungen anzubringen, welche bei Staubentwicklung einzusetzen sind.

3.2.2 Anlagen, Anlagenteile und Übergabestellen innerhalb der Halle, an denen verfahrensbedingt Staub austreten kann, sind zu kapseln. Soweit eine staubdichte Ausführung nicht möglich ist, sind staubhaltige Abgase zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen. Die Abgase der Entstaubungsanlage sind mindestens 3 m über First und 12 m über Flur in die freie Luftströmung abzuführen. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Zum Regenschutz können Deflektoren angebracht werden.

- 3.2.3 Zur Staubminderung ist in die Entstaubungsanlage ein Filter mit der Klasse M einzusetzen.
- 3.2.4 Die Entstaubungsanlage ist nach den Vorschriften des Herstellers zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 3.2.5 Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchungen für die Entstaubungsanlage vorrätig zu halten.
- 3.2.6 Der Filterwiderstand ist durch einen kontinuierlichen Druckwächter zu überwachen.
- 3.2.7 Die Regeneration der Filterfläche hat durch eine motorische Vibrationsabrüttelung oder eine ähnlich effektive Maßnahme zu erfolgen.
- 3.2.8 Regelmäßige Kontrollen (z.B. einmal wöchentlich Sichtkontrolle) und Wartungen der Filteranlage sind entsprechend den Herstellerangaben anhand eines Wartungsplans durchzuführen.
- 3.2.9 Die Massenkonzentrationen an staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Entstaubungsanlage dürfen einen Wert von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Der Emissionswert bezieht sich auf den Normzustand (273,15 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.
- 3.2.10 Beim Betrieb der Siebanlage und der Separatorschaufel im Freien sind Wasserberieselungen (z.B. Nebelkanone) anzubringen, welche bei Staubentwicklung einzusetzen sind. Dazu ist eine ausreichende Wasserversorgung zur Bedüsung/Berieselung der Einsatzstoffe vorzuhalten. Die Empfehlungen der Nr. 6.2.4 der VDI 2095, Blatt 3, sind zu beachten.
- 3.2.11 Bei Lagerung, Umladung, Sortierung, Aufgabe und Transport von staubhaltigem Material sind geeignete Maßnahmen, wie z.B.
- ständiges Einhalten einer ausreichenden Feuchte (Befeuchtung, Wasserbedüsung),
  - kontinuierliches Anpassen der Abwurfhöhe an den Abwurf- und Übergabestellen an die wechselnde Höhe der Schüttung,
- zu treffen, um Staubaufwirbelungen und Staubverwehungen dauerhaft zu vermeiden. Die Ziffer 5.2.3 der TA-Luft vom 14. September 2021 "Staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung oder Bearbeitung von festen Stoffen" ist zu beachten.
- 3.2.12 Filterstäube und andere stark staubende Abfälle (z.B. AVV 10 01 18\*, 10 09 09\*, 10 09 10, 10 13 06, 19 01 13\*) sind vor der Entladung oder einer weiteren Behandlung (z.B. Vorbereiten für Untertageversatz) zu wässern oder auf andere geeignete Art zu konditionieren um Staubverwehungen zu minimieren. Die Entladung und Behandlung ist unter dem Einsatz einer „Nebelkanone“ durch zu führen.
- 3.2.13 Mineralische Feinfraktionen (0 – 8 mm) sind in der Halle zu lagern. Bei der Lagerung mineralischer Fraktionen in Lagerboxen außerhalb der Halle ist eine Wasserberieselung anzuschließen, welche bei starker Staubentwicklung in Betrieb genommen wird.
- 3.2.14 Die Anlagenbereiche inklusive der Zufahrt auf dem Betriebsgelände sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Bauart auszuführen. Durch regelmäßige Reinigung und / oder Einhaltung einer ausreichenden Feuchte durch Wasserberieselung sind Staubaufwirbelungen zu verhindern.
- 3.2.15 Die Fahrgeschwindigkeit der LKW auf dem Betriebsgelände ist auf 10 km/h zu beschränken. Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.

- 3.2.16 Die Dieselmotoren der Siebanlage und der Brecheranlage müssen den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen. Dies ist mit einer Bescheinigung des Motorherstellers nachzuweisen. Es dürfen nur Anlagen eingesetzt bzw. angemietet werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen sind im Betriebstagebuch (Auflage Nr. 2.2.3.3) zu dokumentieren.
- 3.2.17 Zur Vermeidung von Abnahmemessung und wiederkehrenden Messungen ist mit einer einschlägig tätigen Fachfirma ein Wartungsvertrag für die Dieselaggregate zu erstellen. Hierbei ist eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (alle 800 – 1.000 Betriebsstunden bzw. einmal jährlich) vorzusehen.
- 3.2.18 Die im Rahmen des Wartungsvertrages durchgeführten Überprüfungen sind im Betriebstagebuch schriftlich zu dokumentieren. Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.2.19 Der an den Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 3. BImSchV und der 10. BImSchV bzw. der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entsprechen.

### 3.3 Messungen

- 3.3.1 Die Einhaltung der Auflage Nr. 3.2.9 zu den staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen ist durch eine Abnahmemessung frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Die Emissionsmessung ist vom Anlagenbetreiber zu veranlassen.
- 3.3.2 Die Messung darf nur von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden und ist turnusgemäß jährlich zu wiederholen. Der Termin aller wiederkehrenden Messungen berechnet sich jeweils von der ersten Messung. Die Auftragsbestätigung zur Durchführung der Emissionsmessung und die Emissionsmessberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.3.3 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessung ist im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut eine geeignete Probenahmestelle festzulegen. Das Messinstitut sollte bereits bei der Planung mit eingeschaltet werden.

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messung ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Messung ist jeweils bei maximaler Auslastung der Anlage bzw. bei einem Betriebszustand mit maximalen Emissions-Massenkonzentrationen vorzunehmen.
- Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Ziff. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Ziff. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Ziff. 5.3.2.4 Abs. 1) durchzuführen.
- Die Durchführung der Messung bzw. die Erstellung des Messberichtes ist entsprechend dem aktuellen Musteremissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen.

#### **4. Sonstige Anforderungen**

4.1 Baurechtlicher Hinweis:

Die Nutzungsänderung ist baurechtlich verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 4 Nr.1 BayBO. Auch verfahrensfreie Maßnahmen müssen jedoch das öffentliche Baurecht einhalten (Art. 55 Abs. 2 BayBO).

4.2 Hinweis:

Die Anlage ist nach § 5 Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, daß auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

4.3 Die geänderte Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Oberallgäu unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

4.4 Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, falls die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wurde.

Hinweis:

Auf Antrag kann die Frist aus einem wichtigen Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

4.5 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit unter der Nr. IV nichts Abweichendes bestimmt wurde.

4.6 Die der Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG auferlegten Bedingungen und Verpflichtungen gelten auch für die Besitz- und Rechtsnachfolger. Eine Rechtsnachfolge ist dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich anzuzeigen.

#### **V.**

Die Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### **VI.**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.200,-- € erhoben.

Die Auslagen betragen 3,-- €.

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG, Oberstdorf wurde mit Bescheid vom 31.08.1992 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Siebung von teerhaltigem Straßenaufbruch und verunreinigten Böden und Bauschutt erteilt. Seitdem sind mehrere Änderungsgenehmigungen und nachträgliche Anordnungen ergangen.

Die letzte wesentliche Änderung, Erweiterung der zugelassenen Abfallarten wurde mit Bescheid vom 31.03.2009 genehmigt. Die letzte Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte mit nachträglicher Anordnung vom 17.01.2019.

Zum 01.01.2023 ging der Anlagenbetrieb mit allen Rechten und Pflichten von der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG auf die Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG über.

Mit Antrag vom 23.06.2023 hat die Fa. Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG die Einbeziehung der sogenannten ALLSO-Halle in das Betriebsgelände des „Z-Bereiches“ beantragt. Die Lagerkapazität erhöht sich dadurch von 15.000 t auf 25.000 t. Zur Umsetzung der Anforderungen der TA Luft 2021 und der ABA-VwV soll künftig die Aufbereitung von Material für den Untertageversatz in der Halle mit Absaugung und Abreinigung der Abluft erfolgen. Die Art der gelagerten und behandelten Abfallarten ändert sich nicht. Zusätzlich soll der Betrieb eines mobilen Brechers in die Genehmigung aufgenommen werden. Der Brecher war auch bislang im Einsatz, die Genehmigung lag jedoch bei der Bauschuttaufbereitung (171/4-339), die aufgrund interner Umstrukturierungen der Fa. Wilhelm Geiger GmbH & Co. KG nun zur Geiger Recycling GmbH & Co. KG gehört. Eine eigenständige Neuzuordnung wurde somit erforderlich.

Die Abfälle werden mit LKW angeliefert. Nach der Wiegung werden die Begleitpapiere der Abfälle geprüft und eine erste Sichtprüfung durchgeführt. Sollten angelieferte Abfälle nicht der angekündigten Materialqualität entsprechen wird das Material bis zur Klärung getrennt zwischengelagert. Material ohne Auffälligkeiten wird entsprechend dem vordefinierten Recycling- oder Entsorgungsweg durch Brechen und/oder Sieben aufbereitet, um die physikalisch/chemischen Anforderungen sicherzustellen. Mittels Separatorschaufel kann das Material je nach Bedarf homogenisiert werden. Vor dem Verlassen werden alle Materialien nach Aufbereitung für die jeweiligen Outputwege durch ein unabhängiges akkreditiertes Labor beprobt und deklariert. Im „Z-Bereich“ werden ein Spannwellensieb, ein mobiler Brecher und eine Separatorschaufel (Anbau an Radlader) betrieben. Der gleichzeitige Betrieb des Siebes mit dem Brecher oder der Separatorschaufel ist vorgesehen. Die Absaugung über dem Aufgabetrichter der eingesetzten Maschinen erfolgt über eine Absaughaube. Die abgesaugte Luft wird mittels Gewebefilter gereinigt und über Schornstein abgeführt. Die anfallenden Filterkuchen werden mit dem Material zum Untertageversatz entsorgt. Mit einer Erhöhung des LKW Fahrverkehrs ist nicht zu rechnen, da durch die Änderung keine Kapazitätserhöhung geplant ist. Eine Zunahme des Radladerverkehrs auf dem Anlagengelände ist nicht zu erwarten.

Die Anlage wird tagsüber von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben. Der mobile Brecher ist dabei maximal 8 Stunden in Betrieb und wird in der Halle untergebracht. Bis auf ein Tor sind alle Tore während des Betriebs des mobilen Brechers geschlossen. Ein Tor muß wegen des Unterdrucks beim Betrieb der Absaug- und Filterschleusenanlage geöffnet bleiben. Der Schallleistungspegel der Absaugung oberhalb des Daches der Halle wird mit 95 dB(A) angesetzt. Die mobile Siebanlage ist östlich der Halle am Tag maximal 8 Stunden in Betrieb. Der angesetzte Schallleistungspegel beträgt hier 110 dB(A). Beim Betrieb des Radladers mit und ohne Separatorschaufel wird ein Schallleistungspegel von 110 dB(A) in Ansatz gebracht. Der Greifbagger wird mit einem Schallleistungspegel von 105,4 dB(A) bewertet. In der Betriebsbeschreibung sind täglich 38 Lkw An- bzw. Abholungen (76 Fahrbewegungen) und zusätzlich 23 Pkw Anfahrten (46 Fahrbewegungen) angesetzt.

Die Änderung der Anlage zur Lagerung und Siebung von teerhaltigem Straßenaufbruch und verunreinigten Böden und Bauschutt erfolgt im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Dodels“. Im Plangebiet befinden sich eine Altholzaufbereitungsanlage, eine Bauschuttaufbereitung, ein Gewerbeabfalllager und eine Straßenkehrrichtaufbereitung. Eine Anlage zur Füllung von Steinkörben schließt nördlich außerhalb des Plangebietes an. Die genannten Anlagen gehören alle zur Firma Geiger Recycling GmbH & Co. KG. Die Gewerbeabfallsortieranlage der Fa. WZA Wertstoffzentrum Allgäu GmbH & Co. KG existiert nicht mehr. Ein Teil des Betriebsbereiches der WZA soll durch die Fa. Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG mit dieser Änderung übernommen werden. Der nächstgelegene Immissionsort befindet sich ca. 155 m südöstlich der Lagerhalle im Außenbereich.

Am 30.06.2023 wurde ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Verfahren eingeleitet. Als Träger öffentlicher Belange beteiligte das Landratsamt Oberallgäu das Gewerbeaufsichtsamt Augsburg und die untere Baubehörde. Bedenken gegen das Vorhaben wurden bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht vorgetragen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem beantragten Vorhaben mit Schreiben vom 01.08.2023 das gemeindliche Einvernehmen.

Mit Schreiben vom 23.10.2023 reichte die Fa. Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG ergänzende Erläuterungen, das Datenblatt des Staubfilters und einen Lageplan mit zusätzlichen Eintragungen nach.

Mit Schreiben vom 22.12.2023 wurde die Prognose der Gewerbegeräuschimmissionen des Ingenieurbüros Steger & Partner GmbH (Meßstelle nach § 29 BImSchG) vom 19.12.2023 nachgereicht.

Von der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde die Begutachtung zur Luftreinhaltung und auf Basis der vorgelegten schalltechnischen Prognose des Ingenieurbüros Steger & Partner GmbH vom 19.12.2023 die Begutachtung zum Lärmschutz durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß das Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen den Anforderungen des fachlichen Immissionsschutzes entspricht.

## II.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlaß dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).

1. Die unter der Nr. I des Tenors erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung stützt sich auf § 16 Abs.1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Bei der von der Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG betriebenen Anlage zur Lagerung und Behandlung kontaminierter Böden und Bauschutt handelt es sich gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.12.1.1 (G) und 8.11.2.1 (G) des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von kontaminierten Böden und Bauschutt wurde erstmals mit Bescheid vom 31.08.1992 immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die letzte Änderung der Genehmigung erfolgte mit nachträglicher Anordnung vom 17.01.2019.

2. Die beantragte Einbeziehung der Halle, die Erhöhung der Lagerkapazität, die Behandlung von Material für den Untertageversatz und die Neuordnung des Brechers stellen eine wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG dar.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von kontaminierten Böden und Bauschutt ist in Spalte C (Verfahrensart) des Anhangs zur 4. BImSchV jeweils mit einem G gekennzeichnet, so daß ein Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen wäre (§ 2 Abs.1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV). Die Firma Geiger Entsorgung GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Abs.2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des beantragten Vorhabens abzusehen.

Von der beantragten Änderung waren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu erwarten. Der Brecher ist Bestand. Die Umsetzung der Vorgaben der TA Luft 2021 und der ABA-VwV durch die Behandlung der Abfälle in der Halle führen zu einer Verbesserung der Situation. Von der Erhöhung der Lagerkapazität sind keine größeren Auswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Oberallgäu führte daher ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durch. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 Abs. 2 i.V.m § 10 BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 9. BImSchV - durchgeführt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Auf der Grundlage der Begutachtung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben dem § 5 BImSchG entspricht und somit die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen.

Die Berechnungen des Ingenieurbüros Steger & Partner GmbH ergaben einen zu erwartenden Beurteilungspegel am nächstgelegenen Immissionsort von tags 53,5 dB(A), so daß der zulässige reduzierte Immissionsrichtwert von 54 dB(A) eingehalten wird. Mit Überschreitungen des zulässigen Spitzenpegels ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Zugelassen sind nur mineralische und keine organischen Abfälle mit Geruchspotential. Eine Überprüfung der Emissionen von geruchsintensiven Stoffen nach der ABA-VwV ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist festzustellen, daß das beantragte Vorhaben auch den sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den Belangen des Arbeitsschutzes entspricht und somit auch die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen. Die Gemeinde Betzigau erteilte dem Vorhaben mit Schreiben vom 01.08.2023 das gemeindliche Einvernehmen.

Die Erschließung ist durch das bestehende Entsorgungszentrum gesichert. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 2 BauGB zulässig.

Die Einbeziehung der sogenannten ALLSO-Halle in das Betriebsgelände des „Z-Bereiches“, die Erhöhung der Lagerkapazität von 15.000 t auf 25.000 t, die Aufbereitung von Material für den Untertageversatz in der Halle mit Absaugung und Abreinigung der Abluft sowie der Betrieb eines mobilen Brechers in der ALLSO-Halle war deshalb nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes immissionsschutzrechtlich zu genehmigen.

### 3. Die Festsetzung der Bestimmungen unter der Nr. IV dieses Bescheides stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die in Auflage IV Nr. 2.2.4.12 festgesetzte Sicherheitsleistung von 400.000 € stützt sich auf § 12 Abs.1 Satz 2 BImSchG. Die bisherige Sicherheitsleistung für den „Z-Bereich“ betrug 200.000 €. Die genehmigte Lagermenge hat sich von 15.000 t auf 25.000 t erhöht. Zusammen mit einer Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung wurde die bisherige Sicherheitsleistung daher verdoppelt.

4. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Anhang Nr. 8.II.0/1.8.2.1 und Nr. 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Der wesentlichen Änderung können nach Angabe des Antragstellers Investitionskosten in Höhe von 50.000,-- € zugrunde gelegt werden. Damit ist ein Gebührenrahmen von ist eine Rahmengebühr von 250 € bis 1.000 € eröffnet. In Anbetracht der Bedeutung für den Antragsteller wurde eine Gebühr von 700,-- € für angemessen angesehen. Zusätzlich wird für die fachliche Stellungnahme des Umweltingenieurs eine Erhöhung um je 250,-- € entsprechend Nr. 8.II.0/1.3.2 i.V.m. Nr. 1.8.3 KVz für die beiden Bereiche Lärmschutz und Luftreinhaltung festgesetzt. Insgesamt errechnet sich damit eine Gebühr in Höhe von **1.200,-- €**.

Die Auslagen für die Zustellung betragen 3,-- € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen ! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Landratsamt Oberallgäu

Ruch, RAR